



Informationsblatt / Hinweise für Träger von integrativen Gruppen in Niedersachsen

Gem. § 4 Abs. 7 NKiTaG soll die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII möglichst ortsnah erfolgen. Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.

Die besonderen Regelungen für integrative Gruppen sind gesetzlich in den §§ 16 - 20 DVO-NKiTaG verankert.

Eine integrative Gruppe bedarf gem. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – einer Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis ist zu beantragen beim Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA).

Die für Sie zuständige Sachbearbeitung finden Sie unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/niedersaechsisches-landesjugendamt>.

Bitte beachten Sie die gesetzlich definierten Voraussetzungen für Empfänger von Finanzhilfe in § 23 NKiTaG. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich III - Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung - des Nds. Landesjugendamtes (FB III) (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme>).

Für FB II und FB III ist anhand des Gruppen- und Personalmoduls und der Anzahl der Stunden der heilpädagogischen Fachkraft ersichtlich, ob es sich um eine integrative Gruppe mit einem Kind mit Behinderung oder mehreren Kindern mit Behinderung handelt.

Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis ist keine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich, wenn in einer integrativen Gruppe „mit einem Kind mit Behinderung“ „mehr als ein Kind mit Behinderung“ gefördert wird. Zudem ist zukünftig keine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich, wenn in einer integrativen Gruppe mit „mehr als einem Kind mit Behinderung“ nur noch „ein Kind mit Behinderung“ gefördert werden soll. Diese Änderungen sind FB II lediglich formlos per Mail zum Änderungsstichtag mitzuteilen.

Sobald die Anforderungen an eine integrative Gruppe (z.B. Personal) nicht mehr erfüllt und dauerhaft keine Kinder mit Behinderung mehr gefördert werden, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die regional zuständige Sachbearbeitung für die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigt.

Integrative Förderung, besondere Regelungen für integrative Gruppen

§ 16 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

¹Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der mindestens ein Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Kernzeitgruppe gefördert wird (integrative Gruppe), ist zu erteilen, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus

1. die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung

sichergestellt ist. *Da die therapeutische Versorgung der Kinder keine Aufgabe der Kindertagesstätten ist, sind in der DVO-NKiTaG keine Regelungen aufgenommen worden.*

²Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden sollen. **Die Vereinbarung regionaler Konzepte ist – wie bislang auch – verpflichtend für die genannten Akteure.**

§ 17 Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen

	1 Kind mit Behinderung	2 Kinder mit Behinderung	3 Kinder mit Behinderung
Betreuungszeit	mind. 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
Gruppengröße	höchstens 14 Kinder oder höchstens 12 Kinder, wenn mehr als 7 Kinder im Alter unter zwei Jahren sind	höchstens 12 Kinder, höchstens 11 Kinder, wenn 7 Kindern im Alter unter zwei Jahren sind	höchstens 11 Kinder
Personal	gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG plus dritte Kraft ab 01.08.2025 und eine heilpädagogische Fachkraft mit mind. 10 Stunden pro Woche	gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG plus dritte Kraft ab 01.08.2025 und eine heilpädagogische Fachkraft mit mind. 25 Stunden pro Woche	gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG plus dritte Kraft ab 01.08.2025 und eine heilpädagogische Fachkraft mit mind. 35 Stunden pro Woche
Verfügungszeit	7,5 Stunden/Woche	mind. 11 Stunden/Woche, davon ggfs. eine Stunde für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben	

§ 18 Besondere Regelungen für **integrative Kindergartengruppen**

	1 Kind mit Behinderung	2-4 Kinder mit Behinderung
Betreuungszeit	mind. 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
Gruppengröße	<p>Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt wird, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 NKiTaG).</p> <p>Die notwendige Reduzierung der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung wird demnach in die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Einrichtung gelegt und ist fachlich zu begründen.</p>	<p>mind. 14 höchstens 18 Kinder davon mind. 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe.</p> <p>Im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung des FB II NLJA auch 5 Kinder gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 DVO-NKiTaG.</p>
Personal	gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG und eine heilpädagogische Fachkraft mit mind. 10 Stunden pro Woche	gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG und eine heilpädagogische Fachkraft, die während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist
Verfügungszeit	7,5 Stunde /Woche	mind. 16 Stunden/Woche, davon ggfs. 2 Stunden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben
Räumliche Ausstattung	mind. 2 m ² Bodenfläche je Kind	gem. § 2 Abs. 3 DVO-NKiTaG muss der Gruppenraum abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 in integrativen Gruppen (§ 16 Satz 1), in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, für die ein heilpädagogischer

		Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger festgestellt worden ist, eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben.
--	--	--

Für die Förderung von einem oder mehreren Kindern mit Behinderung in einer Randzeitgruppe sind keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden. In der Randzeit ist insofern keine generelle Reduzierung der Gruppengröße vorgesehen. Allerdings ist dem Grundsatz in § 8 Abs. 2 NKiTaG auch während der Randzeit Rechnung zu tragen: Danach darf der Träger einer Kindertagesstätte bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der DVO-NKiTaG festgelegt sind, nur so viele Kinder aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. **Soll in eine Gruppe – auch während der Randzeit – ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.**

§ 19 Besondere Regelungen für integrative altersstufenübergreifende Gruppen

(1) Für integrative altersstufenübergreifende Gruppen ist

1. § 17 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist, und
2. § 18 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe ist.

(2) ¹Einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen nicht mehr als drei Krippenkinder angehören. ²Gehört einer solchen Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 an, so müssen mindestens zwei dieser Kinder Kindergartenkinder sein.

Die Voraussetzungen, unter denen eine integrative Hortgruppe oder eine integrative altersstufenübergreifende Gruppe, in der die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist, eingerichtet werden kann, sind im Einzelfall mit dem Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) abzustimmen.